

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 22. Februar 2018

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.05.2018

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.510-77/18

Zulassungsnummer:

Z-6.510-2332

Geltungsdauer

vom: **25. Mai 2018**

bis: **15. Juli 2019**

Antragsteller:

Schüco International KG

Karolinenstraße 1-15

33609 Bielefeld

Zulassungsgegenstand:

Gerätekombinationen (Rauchmelder mit Auslösevorrichtung) "Schüco optischer
Rauchschalter 262719 mit Sockel 262720" und "Schüco optischer Rauchschalter 262719 mit
Sockel 262721" für Feststellanlagen

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.510-2332 vom
22. Februar 2018.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Gerätekombinationen (Rauchmelder mit Auslösevorrichtung)

- "Schüco optischer Rauchschalter 262719 mit Sockel 262720" (Deckenmontage) und
- "Schüco optischer Rauchschalter 262719 mit Sockel 262721" (Wandmontage)

für Feststellanlagen für bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasungen.

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für Feststellanlagen mit allgemeiner Bauartgenehmigung geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Feststellanlage aufgeführt ist.

2. Abschnitt 2.1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Die Gerätekombinationen, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹ Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.